



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 10. September 2025

GR Nr. 2025/389

Tiefbauamt, Hänggerwehr, Sicherheitsmassnahmen für die Ein- und Auswasserung von Freizeitbooten, Zusatzkredit

1. Ausgangslage

Das vorliegende Projekt beim Hänggerwehr liegt im Gewässerraum der Limmat und in der Freihaltezone (Kat.-Nr. AL8630, AL1427). An schönen Sommerwochenenden lassen sich zahlreiche Schlauchbootfahrende auf der Limmat flussabwärts treiben, meist vom Letten oder dem Wipkingerpark bis nach Dietikon. Auf diesem Streckenabschnitt muss das Hänggerwehr überwunden werden. Trotz verschiedener präventiver Massnahmen kommt es beim Hänggerwehr immer wieder zu lebensgefährlichen Situationen für Schlauchbootfahrende. Die Ausstiegsstelle für Schlauchbootfahrende aus der Limmat befindet sich am linken Ufer, unmittelbar oberhalb des Hänggerwehrs. Obwohl vor der Ausstiegsstelle gut sichtbare Warntransparente unter der Europabrücke angebracht wurden, bleibt sie für Freizeitbootfahrende schwer erkennbar. Auf der Höhe der Europabrücke führt eine Linkskurve im natürlichen Verlauf der Limmat dazu, dass viele Boote nach rechts abgetrieben werden und die Ausstiegsstelle nur schwer erreichen können. Direkt beim Wehr kommt es zudem am Ufer zu einem Gedränge zwischen dem Fuss- und Veloverkehr.

Um die Sicherheit möglichst rasch zu verbessern, hat der damalige Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements mit Verfügung Nr. 14575 vom 3. August 2021 für die Ausarbeitung einer Vorstudie Fr. 295 000.– bewilligt. Mit Verfügung Nr. 15835 vom 2. Juni 2022 hat die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements (VTE) für die Projektierung und Umsetzung provisorischer baulicher Massnahmen auf den Gewässergrundstücken der Limmat einen Zusatzkredit von Fr. 635 000.– bewilligt. Im Juni 2022 wurden provisorische Ein- und Ausstiegsstellen, bestehend aus einer Treppe unter der Europabrücke und einem Steg vor der Rampe beim Hänggerwehr aus Holz, in Betrieb genommen. Nun ist vorgesehen, diese provisorischen Einrichtungen zurückzubauen und durch definitive bauliche Massnahmen zu ersetzen. Als weitere Sicherheitsmassnahme werden die Gummiboote auf der Limmat vor dem Hänggerwehr mittels einer Sperrzone sicher an die Ausstiegsstelle geleitet. Die Sperrzone wurde mit Bojen markiert, die mit Ketten am Flussgrund, der Ufermauer und bei der Auswasserungsrampe befestigt wurden. Diese Massnahmen bleiben vorerst bestehen (siehe Kapitel 4). Die Rückbaukosten des Provisoriums, die Sperrzone mittels Bojenkette und die Projektierungskosten für die vorliegenden, definitiven Massnahmen waren in den mit Verfügung VTE Nr. 15835 bewilligten neuen einmaligen Ausgaben enthalten.



2. Projekt

2.1 Auswasserung

Der bestehende Betonsteg bei der Auswasserungsstelle wird durch einen 35 m langen und 6 m breiten Holzsteg ersetzt, der ein sicheres Anlegen mehrerer Boote gleichzeitig ermöglicht. Die Uferböschung wird leicht zurückversetzt und abgeflacht. Der neue Steg erhält eine rutschfeste, lichtdurchlässige Oberfläche und besteht aus langlebigem, heimischem Holz wie Eiche, Lärche, Douglasie oder Kastanie.

2.2 Einwasserung

Die Böschung wird abgeflacht und dient mit einer Neigung von rund 30 Prozent als naturnahe Einstiegsstelle. Die bestehende Betontreppe, die provisorische Holztreppe sowie eine beschädigte Weide und zwei weitere Gehölze werden entfernt. Die Nutzung durch die Freizeitboote konzentriert sich künftig auf einen rund 40 m langen, klar definierten Abschnitt.

Der bestehende Blocksatz wird teilweise zurückgebaut und aus Kalksteinblöcken neu aufgebaut. Diese werden in einen zweistufigen mineralischen Filter eingebettet, um Ausspülungen ins Grundwasser zu verhindern. Zwischenräume werden mit Kies und Bodenmaterial verfüllt und mit Schotterrasen angesät. Im unteren Böschungsbereich erleichtern treppenartig gesetzte Quaderblöcke den Einstieg in die Limmat.

2.3 Verbindungsweg und weitere Massnahmen

Im Sommer wird der rund 3,3–3,8 m breite Fischerweg zwischen dem Hänggerwehr und der Einwasserungsstelle durch überwuchernde Gehölze und Gras zusätzlich verengt. Mittels einer seitlichen Ergänzung mit Oberbodenmaterial in Richtung Limmat wird er auf rund 4 m verbreitert. Diese Wegverbreiterung erfolgt nach dem Blocksatz, wird angesät und bildet eine begehbare Vegetationsschicht, die das ökologische Kontinuum erhält. Das Lichtraumprofil wird durch regelmässigen Rückschnitt der seitlichen Gehölze und Gräser freigehalten. Die bestehende Signaltafel für den Booteseinstieg wird leicht versetzt.

Auf der Höhe des Hänggerwehrs und der Ausstiegsstelle werden neue Veloabstellplätze auf einer chaussierten Fläche erstellt. Während der Sommersaison werden zwei temporäre WC-Anlagen und Abfallcontainer angebracht.

2.4 Werkleitungen

Die Messstelle des Limmatpegels am Hänggerwehr befindet sich im Bereich des geplanten Ausstiegs und muss daher versetzt werden. Sie wird an einem Pfahl installiert, an dem ein Schaltschrank montiert wird. Eine Gasleitung der Energie 360° AG wird während der Bauarbeiten zulasten des TAZ mit besonderen Vorsichtsmassnahmen geschützt, bleibt an sich aber unverändert.

2.5 Markierungen und Signalisationen

Im Rahmen der Sicherheitsmassnahmen gemäss Verfügung VTE Nr. 15835 vom 2. Juni 2022 wurden die Signalisationen vor der Sommersaison 2023 bereits erweitert, unter anderem mit



Schildern zur Einwasserung von Kleinbooten und Badeverbotstafeln am Höneggerwehr. Diese bleiben erhalten, ebenso wie die gelben Bojen in der Limmat. Zusätzlich werden nun die Einwasserungstafel vergrössert und die Gitter beim Höneggerwehr erhöht. Die Tafeln «Ausstieg, Exit» und die Hinweisplakate an der Europabrücke werden nach Abschluss der Massnahmen, wo nötig, angepasst.

2.6 Naturschutz

Nach Art. 18 Abs. 1 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume wie Uferbereiche nicht vermeiden, hat der Verursacher mindestens für angemessenen Ersatz zu sorgen (vgl. Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG). Als Ersatz für die dauerhaften und temporären Beeinträchtigungen des Uferbereichs durch das Projekt Höneggerwehr sind in unmittelbarer Nähe flussabwärts verschiedene Aufwertungen geplant. So sind Stillwasserzonen und Uferstrukturen als neue Lebensräume für Fische und Amphibien sowie die Aufwertung bestehender Auenbereiche vorgesehen. Zusätzlich sind Struktur-Elemente wie Totholz und Kiesinseln geplant, um die Biodiversität zu fördern. Mit Verfügung vom 9. Mai 2025 (Referenz-Nr. 24-0259) erwog das AWEL, dass der Eingriff mit den vorgesehenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen angemessen kompensiert wird, und erteilte dafür die naturschutzrechtliche Bewilligung.

3. Bauausführung

Der Baubeginn ist für Winter 2025 geplant. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis Sommer 2026.

4. Kantonale Bewilligungen und wasserrechtliche Konzession

Die Limmat und ihr Gewässerbereich werden durch die Ein- und Auswasserung der Freizeitboote und die weiteren vorgenannten Massnahmen wie die Verbeiterung des Fischerwegs, die neuen Veloabstellplätze und WC-Anlagen in Anspruch genommen, was konzessions- bzw. bewilligungspflichtig ist (§ 36 Wasserwirtschaftsgesetz [WWG, LS 724.11]). Das Projekt Höneggerwehr wurde vom 28. März bis 29. April 2025 i. S. v. § 38 Abs. 3 WWG öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Verfügung vom 9. Mai 2025, Referenz-Nr. 24-0259, erteilte das AWEL die wasserrechtliche Konzession und die gewässerschutzrechtlichen (Ausnahme-)Bewilligungen für diese Massnahmen. Diese Konzession und ist bis 31. Dezember 2050 befristet. Die Bauten und Anlagen sind auf diesen Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch für eine neue Konzession eingereicht und die Konzession erneuert wurde. Die Rückbaukosten sind im Sinne einer Eventualverpflichtung im vorliegenden Kreditantrag eingerechnet, weil die Nutzungsdauer der vorliegenden Anlagen von rund 25 Jahren jene der Gemeindeverordnung (LS 131.11) unterschreitet.

Mit Verfügung vom 26. April 2021, Ref.-Nr. 20-0262 (G 2 c), erteilte das AWEL zudem die wasserrechtliche Konzession und gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Sperrzone mit Bojenkette, welche vorerst bestehen bleibt. Diese Konzession ist auf den 31. Dezember 2036



befristet, d. h. die Sperrzone ist auf diesen Zeitpunkt grundsätzlich aufzuheben und die Bojenkette zu entfernen.

5. Mehrkosten

Mit Verfügung VTE Nr. 14575 vom 3. August 2021 bewilligte der damalige Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements neue einmalige Ausgaben von Fr. 295 000.– (ohne Preisstand und Teuerungsindex) für eine Vorstudie für Sicherheitsmassnahmen beim Hänggerwehr, die sich dem Projekt bereits zuordnen liessen. Mit Verfügung Nr. 15385 vom 2. Juni 2022 wurden diese Ausgaben von der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements auf Fr. 930 000.– (ohne Preisstand und Teuerungsindex) erhöht. Darin waren die Projektierungskosten für die provisorischen und für die definitiven Massnahmen, die Kosten für die Erstellung und den Rückbau der Provisorien sowie für die Sperrzone mit Bojenkette enthalten. Die definitiven Sicherheitsmassnahmen mussten noch geplant werden, weshalb die dafür erforderlichen Kosten erst im Nachgang zur Verfügung VTE Nr. 15385 vom 2. Juni 2022 bemessen werden konnten. Die bereits umgesetzten, ursprünglich als provisorisch betrachteten Massnahmen (siehe Kapitel 1) werden nun zumindest teilweise fortgeführt respektive mit den vorliegenden definitiven Massnahmen ergänzt (z. B. Signalisationen, Naturschutzmassnahmen, Sperrzone mit Bojenkette). Damit sind ein sachlicher Zusammenhang und eine gegenseitige Abhängigkeit gegeben, die ein Zusammenrechnen der Ausgaben für die provisorischen und definitiven Sicherheitsmassnahmen sowie für deren eventuellen Rückbau bewirken.

Für die definitiven Sicherheitsmassnahmen für die Ein- und Auswasserung von Freizeitbooten beim Hänggerwehr einschliesslich Naturschutzmassnahmen wird zu den neuen einmaligen Ausgaben von Fr. 930 000.– gemäss Verfügung VTE Nr. 15835 vom 2. Juni 2022 (ohne Preisstand und Teuerungsindex) ein Zusatzkredit von Fr. 1 670 000.– bewilligt. Die neuen einmaligen Ausgaben betragen neu insgesamt Fr. 2 600 000.– (einschliesslich Mehrwertsteuer [MWST] von 8,1 Prozent; Preisstand 1. April 2025, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich) und setzen sich wie folgt zusammen:



	TAZ Fr.
Bauherrenunterstützung Planungsleistungen Vorstudie Vermessung (inkl. Nebenkosten rund 3 %, Verwaltungskosten 10,5 %, Reserven rund 10 %) gemäss Verfügung des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Nr. 14575 vom 3. August 2021	295 000
Bauherrenunterstützung Planungsleistungen Erstellung Provisorien Rückbaukosten Provisorien Signalisationen, Markierungen, Kommunikation (inkl. Nebenkosten rund 3 %, Verwaltungskosten 10,5 %, Reserven rund 7 %) gemäss Verfügung VTE Nr. 15835 vom 2. Juni 2022	635 000
Aktuelle Mehrkosten:	
- Erstellungskosten Ein- und Auswasserungsstelle (SIA-Phase 41-53) - Naturschutz	1 020 000
- Rückbaukosten Ein- und Auswasserungsstelle (Eventualverpflichtung)	250 000
Zwischentotal	1 270 000
Mehrwertsteuer 8,1 %*	102 870
Verwaltungskosten kommunal 10,5 %*	133 350
Zwischentotal	1 506 220
Reserven rund 11 %**	163 780
Total Gesamtkredit	2 600 000
davon bereits bewilligt (Verfügungen VTE Nr. 14575 vom 3. August 2021 und Nr. 15835 vom 2. Juni 2022)	–930 000
Zusatzkredit	1 670 000

Preisstand 1. April 2025, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich

* auf Mehrkosten

** Für die definitiven Sicherheitsmassnahmen sind rund 11 Prozent Reserven vorgesehen, um den Unsicherheiten im Zusammenhang mit den besonderen Anforderungen des Bauens in einem öffentlichen Gewässer und in einer Grundwasserschutzzone Rechnung zu tragen.

Folgekosten

	Fr. (gerundet)
Kapitalfolgekosten	
1,5 % von Fr. 2 600 000.– (gemäss STRB Nr. 892/2024)	39 000
Abschreibungen	
TAZ (2,5 % von Fr. 2 600 000.–, 40 Jahre)	65 000
Betriebliche Folgekosten: 1,5 %* von Fr. 2 600 000.–	39 000
Total	143 000

* Betriebliche Folgekosten gemäss Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden.



6. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Vorliegend wird zu neuen einmaligen Ausgaben von Fr. 930 000.– (ohne Preisstand und Teuerungsindex) gemäss Verfügung VTE Nr. 15835 vom 2. Juni 2022 ein Zusatzkredit von Fr. 1 670 000.– bewilligt, wodurch insgesamt neue einmalige Ausgaben von Fr. 2 600 000.– resultieren. Überschreitet der Gesamtbetrag von Verpflichtungs- und Zusatzkredit die Zuständigkeit jenes Organs, das den Verpflichtungskredit beschloss, richtet sich die Zuständigkeit für den Zusatzkredit nach der Höhe des Gesamtbetrags (§ 109 Abs. 2 Gemeindegesetz [LS 131.1]). Für die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als 2 bis 20 Millionen Franken für einen bestimmten Zweck ist der Gemeinderat zuständig (Art. 59 lit. a Gemeindeordnung der Stadt Zürich [AS 101.100]). Deshalb beschliesst der Gemeinderat über den vorliegenden Zusatzkredit.

Die Ausgaben sind im Budget 2025 eingestellt und im Finanz- und Aufgabenplan 2025–2028 vorgemerkt. Bislang wurden die Ausgaben im Budget auf einer Sammelposition berücksichtigt. Bei veranschlagten Aufwendungen von mehr als zwei Millionen Franken ist das Bauvorhaben gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a Finanzhaushaltsreglement (AS 611.111) budgettechnisch als Einzelposition zu führen. Die entsprechende Abweichung des Budgetkredits von Fr. 2 600 000.– wird mit der Jahresrechnung 2025 begründet.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Für Sicherheitsmassnahmen am Höggerwehr wird zu den neuen einmaligen Ausgaben von Fr. 930 000.– gemäss Verfügung VTE Nr. 15835 vom 2. Juni 2022 ein Zusatzkredit von Fr. 1 670 000.– bewilligt. Die neuen einmaligen Ausgaben betragen somit insgesamt Fr. 2 600 000.– (Preisstand 1. April 2025, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich).

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter